

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Arbeitsgemeinschaft Ostfriesischer Volkstanz- und Trachtengruppen (AGOV).
Er ist am 20. 11. 1976 gegründet worden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Aurich, Ostfriesland.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Mitglieder durch Aus- Fort- und Weiterbildung insbesondere durch Seminare und Fachtagungen.

Die Förderung erfolgt

- auf gesellschaftspolitischen und sozialem Gebiet der Jugend- und Erwachsenenbildung im Rahmen gruppenspezifischer Anforderungen,
- auf allen Gebieten der Kultur- und Brauchtumpflege, sowie der Pflege und Erhaltung der plattdeutschen Sprache,
- durch Pflege der menschlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag an den Vorstand vorläufig erworben und durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung bestätigt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 3.) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt zum Schluß eines Geschäftsjahres mit vierwöchiger Kündigungsfrist;
 - b) Ausschluß, wenn ein Mitglied gegen die Interessen und Grundsätze des Vereins verstößt.

Über den Ausschlußantrag darf nur entschieden werden, wenn er als solcher in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt wurde. Der Ausschlußantrag ist dem betroffenen Mitglied drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Ausschluß erfolgt durch 3/4 Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet den in der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu entrichten. Gruppenleiter oder ihre Stellvertreter haben das Recht und die Pflicht an Gruppenleitertagungen teilzunehmen. Rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen haben in der Mitgliederversammlung zwei nicht übertragbare Stimmen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe des Tagungsortes und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß einmal im Jahr folgende Punkte enthalten

- 1.) Jahresbericht
- 2.) Kassenbericht
- 3.) Bericht der Kassenprüfer
- 4.) Entlastung des Vorstandes
- 5.) Neuwahlen des Vorstandes gem. § 9
- 6.) Wahl der Kassenprüfer
- 7.) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge

§ 7 Beschlußfähigkeit und Abstimmung der Mitgliederversammlung

- 1.) Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitstimmberechtigten.
- 2.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, bei denen eine 2/3-Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 3.) Die Wahlen sind auf Antrag mittels Stimmzettel geheim durchzuführen.

Beinh

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes dieses schriftlich mit Angaben von Gründen beantragen. Der Vorstand läßt zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen ein. Jede ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Abstimmungsergebnisse werden gem § 7 Ziffer 2 ermittelt.

§ 9 Der Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende oder der 1. Kassierer. Die Vertretungsberechtigten sind einzeln zur Vertretung befugt.

Zum erweiterten Vorstand gehören neben den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern der 2. Kassierer, der 1. und 2. Schriftführer sowie ein Jugendlicher als Beisitzer. Bei Abstimmungen entscheidet im Falle einer Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins.

§ 10 Finanzen und Vermögen

Die Mittel für den Vereinszweck sollen durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse öffentlicher Kassen und durch Spenden aufgebracht werden.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1.) Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Vorstandsmitglieder und sonstige für den Verein tätig werdende Mitglieder erhalten Ersatz der Auslagen. Reisekosten und Tagegelder werden höchstens in Höhe der Beträge des Bundesreisekostenrechts gezahlt.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1.) Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn auf der hierfür einberaumten Mitgliederversammlung 3/4 der Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, wird eine Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 2.) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 3.) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Ostfriesischen Landschaft, Aurich, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

11. Januar 1986

Wolfgang D. f.
Ulrich Lührmann
Klaus Bartsch
H. L. Semmelwald
Hilje Jander
Armin Roehrs
Kurt W. Wenzel
H. Niedbal

Vorstehende Fotokopie ist ein vollständiges Lichtbild der Handschrift. Die Handschrift ist eine ~~Urschrift~~ ~~eine einfache~~ ~~beglaubigte~~ Abschrift ~~eine Ausfertigung~~

Aurich den 17. JAN. 2009

Semmel

Justizangestellte

Vorstehende Fotokopie stimmt mit der Urschrift überein und wird hiermit beglaubigt.
 Hinweis: ~~Unterschiedliche~~ ~~Eintragungen~~ sind im Register gerätet.



26603 Aurich, 16. JAN. 2009

Amtsgericht

Ullrich
 Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts